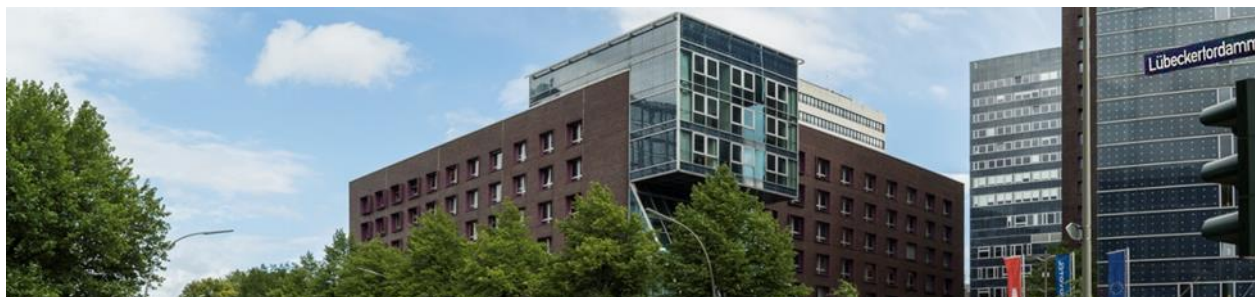


Finanzgericht Hamburg

Newsletter 4/2018



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Rechtsprechungsübersicht für die im **4. Quartal 2018 zur Veröffentlichung freigegebenen Entscheidungen** startet mit einer Entscheidung des 3. Senats, die sich mit den Möglichkeiten des Finanzamtes befasst, **bestandskräftige Bescheide zu berichtigen oder zu ändern**, wenn Fehler bei der **elektronischen Übermittlung von Lohnsteuerdaten** eingetreten sind. Das Finanzamt hatte zu Unrecht den Arbeitnehmerpauschbetrag und den Altersentlastungsbetrag gewährt. Während der Steuerpflichtige die Eintragung von Versorgungsbezügen versehentlich unterlassen, aber die Lohnsteuerbescheinigung mit dem zutreffenden Betrag beigefügt hatte, übernahm das Finanzamt Fehler aus den elektronisch übermittelten Arbeitnehmerdaten, ohne sie anhand der Angaben des Klägers überprüft zu haben.

Zwei Senate haben sich mit dem **Vorsteuerabzug** bei dem Erwerb von Luxusfahrzeugen befasst, und zwar mit unterschiedlichem Ergebnis: bei der Anschaffung eines **Lamborghini Aventador** versagte der 2. Senat den Abzug, während ihn der 3. Senat für einen **Ferrari California** bejahte.

Weniger sportlich-luxuriös war die Fragestellung einer Entscheidung des 4. Senats. Der Kläger begehrte eine **Reduzierung der KFZ-Steuer für sein Dieselfahrzeug** mit Blick auf die in verschiedenen Städten, u.a. auch in Hamburg, verhängten partiellen Dieselfahrverbote.

Die anschließend nur leitsatzartig vorgestellten Entscheidungen geben einen Überblick über weitere interessante Fälle aus dem gesamten Zuständigkeitsbereich des Finanzgerichts Hamburg.

„**Drei Fragen an ...**“ im Schlusswort des Newsletters beantwortet in dieser Ausgabe **Finanzsenator Dr. Dressel**.

Der nächste Newsletter des Finanzgerichts Hamburg erscheint **zum 31. März 2019**.

Alle im Newsletter erwähnten [Entscheidungen](#) des Finanzgerichts Hamburg sind auch über die Homepage des Gerichts im Volltext abrufbar.

Der Newsletter des Finanzgerichts Hamburg informiert die interessierte Öffentlichkeit in kurzer und prägnanter Form über aktuelle Entscheidungen sowie interessante Entwicklungen und Veränderungen im und um das Finanzgericht Hamburg. Der Bezug des Newsletters ist kostenlos; die Anmeldung erfolgt über die Homepage des Finanzgerichts Hamburg unter [Newsletter-Abo](#).

Eine Abbestellung des Newsletters ist jederzeit möglich.

Besonders interessante Entscheidungen

Keine Berichtigungs- oder Änderungsmöglichkeit für das Finanzamt bei Fehlern in elektronisch übermittelten Lohnsteuerdaten

Die Tücken, die sich ergeben können, wenn Daten zum Teil elektronisch übermittelt und zugleich die Steuererklärung in Papierform vorgelegt wird, zeigt ein Fall, der dem 3. Senat zur Entscheidung vorlag.

Der Kläger bezog im Streitjahr Versorgungsbezüge. In den beiden ihm übersandten Lohnsteuerbescheinigungen war ein Bruttoarbeitslohn von 29.221 € sowie von 9.740 € und hierin enthaltene Versorgungsbezüge in identischer Höhe eingetragen. Bei den vom Arbeitgeber an das Finanzamt übermittelten Lohnsteuerdaten fehlte die Angabe der Versorgungsbezüge in Höhe von 9.740 € (Bruttoarbeitslohn insgesamt: 38.961 €, Versorgungsbezüge 29.221 €). In der persönlich beim Beklagten abgegebenen Steuererklärung war in Anlage N ein Bruttoarbeitslohn von 38.961 € eingetragen. Die Zeile 11 „steuerbegünstigte Versorgungsbezüge, in Zeile 6 enthalten“ enthielt versehentlich keine Eintragung. Die Sachbearbeiterin des Beklagten überprüfte die ihr ausgehändigten Belege, hakte die einzelnen Positionen ab und gab die Belege anschließend zurück. Die ihr vom Kläger vorgelegten Lohnsteuerbescheinigungen überprüfte sie wegen der elektronischen Datenübermittlung vor der Rückgabe nicht mehr. Der in der Eingangsstelle tätige Beamte ergänzte später die fehlende Angabe der Versorgungsbezüge in der Anlage N aufgrund der elektronisch übermittelten Daten um den Betrag 29.221 €. Im Einkommensteuerbescheid berücksichtigte der Beklagte dann einen Bruttoarbeitslohn von 38.961 €, einen Freibetrag für Versorgungsbezüge, aber auch den Arbeitnehmerpauschbetrag und den Altersentlastungsbetrag. Nachdem der Arbeitgeber die übermittelten Daten korrigiert und der Kläger den Beklagten entsprechend informiert hatte, änderte dieser den Einkommensteuerbescheid und ließ nun den Arbeitnehmerpauschbetrag und den Altersentlastungsbetrag unberücksichtigt. Die hiergegen gerichtete Klage hatte Erfolg.

Das Gericht hat eine Änderung wegen einer offenbaren Unrichtigkeit i.S. von § 129 AO ebenso verneint wie eine Änderung gem. § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO wegen nachträglichen Bekanntwerdens neuer Tatsachen. Weil das Finanzamt den Fehler aus der Einkommensteuererklärung -keine Versorgungsbezüge- nicht mechanisch übernommen, sondern die fehlende Angabe durch eigene, allerdings unzutreffende, Sachverhaltsermittlung in Form des Abgleichs der Erklärung mit den elektronischen Daten ergänzt habe, fehle es an

einer offenbaren Unrichtigkeit. Insoweit hat sich der Senat dem Urteil des BFH vom 16. Januar 2018 (VI R 41/16, BStBl II 2018, 378) angeschlossen.

Die Voraussetzungen des § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO sah das Gericht ebenfalls nicht als erfüllt an. Zwar habe der Kläger versehentlich die Eintragung zu den Versorgungsbezügen in der Anlage N zur Einkommensteuererklärung unterlassen, er habe aber der Erklärung die Lohnsteuerbescheinigung mit dem zutreffenden Betrag beigelegt. Demgegenüber habe der Bearbeiter des Beklagten, der die Einkommensteuererklärung angenommen habe, die Lohnsteuerbescheinigung ungeprüft wieder aushändigt, weil das FA generell nur die elektronisch übermittelten Daten übernehme. Vor diesem Hintergrund überwiege der Pflichtverstoß des Beklagten und hindere nach Treu und Glauben eine Korrektur des Bescheides.

Gerichtsbescheid vom 4. Oktober 2018 ([3 K 69/18](#)), rechtskräftig.

Vorsteuerabzug für die Anschaffung von Luxusfahrzeugen

Lamborghini Aventador

Der 2. Senat hatte über den Vorsteuerabzug für die Anschaffung eines Lamborghini Aventador (Bruttokaufpreis 298.475 €) durch ein Reinigungsunternehmen zu befinden. Das Fahrzeug wurde vollständig dem unternehmerischen Bereich zugeordnet, die Privatnutzung des Gesellschafter-Geschäftsführers nach der 1% Methode versteuert. Die Gesellschaft erzielte in den Streitjahren ein Betriebsergebnis von rd. 90.000 € bzw. rd. 100.000 €. Die Klägerin berief sich darauf, dass der Lamborghini zwar ein teures, gleichwohl serienmäßig hergestelltes Fahrzeug sei. Dem Geschäftsführer sei es in der Vergangenheit immer wieder gelungen, über seine Sportwagenkontakte neue Kunden zu gewinnen. Überdies sei die Nutzung des Fahrzeugs lohnversteuert worden, sodass lediglich der Differenzbetrag von unter 1.000 € zwischen monatlicher Afa und Lohnsteuer in Rede stehe. Jedenfalls müsse ein Vorsteuerbetrag für ein angemessenes Fahrzeug, beispielsweise einen Mercedes Benz der S Klasse, berücksichtigt werden.

Das Gericht hat jeglichen Vorsteuerabzug unter Hinweis auf § 15 Abs. 1a Satz 1 UStG i.V.m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG verneint, weil es sich bei den Aufwendungen ihrer Art nach um unangemessenen Repräsentationsaufwand handele. Der Lamborghini Aventador, bei seiner Markteinführung dargestellt als „Supersportwagen, unter dessen transparenter Motorhaube ein 6,5 Liter-V-12 Mittelmotor-Herz mit 515 kW/700 PS pocht, das den 1.575 Kilogramm schweren Italiener in nur 2,9 Sekunden auf Tempo 100 katapultiert“, sei seinem Erscheinungsbild nach der Prototyp eines Sportwagens, der trotz serienmäßiger Herstellung im Straßenbild Aufsehen erzeuge, der sportlichen Betätigung diene und geeignet sei, ein Affektionsinteresse des Halters auszulösen und typisierend den privaten Interessen des Gesellschafter-Geschäftsführers zu dienen. Eine „Saldierung“ der Afa-Beträge mit der Lohnsteuer des Geschäftsführers hat das Gericht ebenfalls abgelehnt, dem Abzugsverbot unterliege auch solcher unangemessener Repräsentationsaufwand, den ein Steuerpflichtiger über seinen Arbeitnehmer im betrieblichen Interesse mache.

Urteil vom 11. Oktober 2018 ([2 K 116/18](#)), rechtskräftig.

Ferrari California

Im Fall des 3. Senats ging es um die Vorsteuer für die Anschaffung eines Ferrari California (Bruttokaufpreis 182.900 €). Hier verneinte der Senat unangemessenen Repräsentationsaufwand i.S. vom § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 EStG. Auch wenn bei dem Erwerb eines

Luxussportwagens von einem privaten Affektionsinteresse auszugehen sei und die Gesellschaft im Streitjahr und den Folgejahren nur Verluste bzw. später geringe Gewinne erwirtschaftet habe, sei der Aufwand nicht unangemessen. Die Klägerin, eine GmbH, befasste sich mit der Projektentwicklung. Der Geschäftsführer, der den Ferrari nutzte, hatte sich darauf berufen, das Fahrzeug bei „Netzwerktreffen“ einzusetzen, um Kooperationspartner zu akquirieren, dies im Ergebnis allerdings ohne Erfolg. Zudem sei das Fahrzeug für Besuche potentieller Investoren benötigt worden. Demgegenüber seien für Besuche bei Landwirten, mit denen über Pacht- und Kaufverträge verhandelt worden sei, ein ebenfalls im Betriebsvermögen befindlicher VW Tiguan genutzt worden. Das Gericht war im Ergebnis davon überzeugt, dass die Anschaffung des Ferrari zur Eröffnung substantieller Geschäftschancen geführt habe.

Urteil vom 27. September 2018 ([3 K 96/17](#)), rechtskräftig.

Keine Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer für Dieselfahrzeuge

Der 4. Senat hat die Klage eines Dieselfahrers abgewiesen, der mit Blick auf die Dieselfahrverbote eine Herabsetzung der Kraftfahrzeugsteuer beehrte.

Die Kläger war Halter eines Diesel-PKW, der die Emissionsklasse Euro 5 erfüllt. Weil in einzelnen Städten und Gemeinden die Straßennutzung für seinen PKW durch Dieselfahrverbote eingeschränkt werde, widerspreche die Kraftfahrzeugsteuerfestsetzung dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Besteuerungsgrundlage sei der Schadstoffausstoß; infolge des Fahrverbotes sei sein Fahrzeug potentiell weniger schädlich, weil es in den Fahrverbotszonen keine Stickoxyde mehr ausstoße.

Dem ist das Gericht nicht gefolgt. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 KraftStG unterliege das Halten von inländischen Fahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen der Kraftfahrzeugsteuer; Bemessungsgrundlage seien die Kohlendioxidemissionen und der Hubraum. Der Tatbestand sei bereits verwirklicht, wenn das Fahrzeug nach den verkehrsrechtlichen Bestimmungen zum Verkehr zugelassen worden sei. Darauf, ob das Fahrzeug überhaupt genutzt, über welchen Zeitraum und in welchem Ausmaß das Fahrzeug genutzt werde oder welche Straßen befahren bzw. nicht befahren würden, komme es nach der gesetzlichen Ausgestaltung der Kraftfahrzeugsteuer nicht an

Dass der Kläger mit dem auf ihn zugelassenen Euro-5-Fahrzeug aufgrund zwischenzeitlich von einzelnen Kommunen, wie auch der Freien und Hansestadt Hamburg, verhängten Fahrverboten einzelne Straßen nicht befahren dürfe, berühre daher die Festsetzung der Kraftfahrzeugsteuer nicht. Eine Reduzierung bzw. Aufhebung der Kraftfahrzeugsteuer sei gesetzlich nicht vorgesehen.

Auch nach dem Erlass von Dieselfahrverboten entspreche die festgesetzte Kraftfahrzeugsteuer dem Grundsatz der gleichmäßigen Besteuerung. Bemessungsgrundlage für die Kraftfahrzeugsteuer sei der CO²-Ausstoß des jeweiligen Fahrzeuges, nicht aber die Kohlendioxidbelastung der Luft in den Straßen, die vom Kläger befahren würden; sie gelte für alle Halter eines Euro-5-Fahrzeuges als Steuersubjekt gleichermaßen.

Dass sein Fahrzeug durch den Erlass von Fahrverboten im Verhältnis zu anderen Fahrzeugen potentiell weniger schädlich sei, da es Stickoxyde dort nicht ausstoßen könne, wo sie gefährlich würden, sei unerheblich. Denn auf eine bestimmte Nutzung des Fahrzeuges komme es gerade nicht an.

Im Übrigen basierten Fahrverbote für Dieselfahrzeuge auf Normierungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der Straßenverkehrsordnung und folgten eigenen Regeln, ohne auf die Berechnung und Höhe der Kraftfahrzeugsteuer auszustrahlen.

Urteil vom 14. November 2018 ([4 K 86/18](#)), nicht rechtskräftig.

Erfolgt eine **Zuschätzung** aufgrund einer Nachkalkulation, ist ggf. auf die Schätzung von steuermindernden Faktoren wie eines zusätzlichen Wareneinsatzes zu verzichten, wenn das Gesamtergebnis einschließlich der Umsatzhinzuschätzung **im untersten Wert der Rohgewinnaufschlagsätze** bleibt bzw. diese sogar unterschritten werden.

Beschluss vom 1. August 2018 ([2 V 71/18](#)), rechtskräftig.

Wenn das Finanzamt die nach dem gesetzlichen Modell mit § 8b Abs. 1 KStG sowie § 8 Nr. 5 GewStG i. V. m. § 9 Nr. 2a GewStG **gewollte Wechselwirkung nicht zutreffend umsetzt**, weil es entweder die Rechtslage verkennt oder aber den Sachverhalt falsch würdigt bzw. einschätzt, so kann dieser Fehler nicht **über § 174 AO** ausgeglichen werden.

Urteil vom 9. August 2018 ([5 K 60/16](#)), rechtskräftig.

1. Beruft sich der Steuerpflichtige darauf, dass er einen **Fristverlängerungsantrag** gestellt hat, ist er darlegungs- und beweispflichtig dafür, dass der Antrag auch tatsächlich beim Finanzamt angekommen ist.

2. Kommt der Steuerpflichtige seiner Darlegungs- und Beweislast über die Stellung eines Fristverlängerungsantrags nicht nach, kann das Finanzamt bei der Bemessung der Fristüberschreitung für die Festsetzung eines Verspätungszuschlags auf die gesetzlich vorgesehene Abgabefrist für die Steuererklärung abstellen.

Beschluss vom 13. August 2018 ([2 V 110/18](#)), rechtskräftig.

1. Die einzelne **Aufzeichnung eines jeden Barumsatzes** kann nach Rechtsprechung des BFH für den Steuerpflichtigen unzumutbar sein. Entscheidet der Steuerpflichtige sich jedoch für ein modernes **PC-Kassensystem**, das zum einen sämtliche Kassenvorgänge einzeln und detailliert aufzeichnet und zum anderen auch eine langfristige Aufbewahrung (Speicherung) der getätigten Einzelaufzeichnungen ermöglicht, kann er sich **nicht (mehr) auf die Unzumutbarkeit der Aufzeichnungsverpflichtung berufen**.

2. Das Fehlen von Programmierprotokollen für ein programmierbares elektronisches Kassensystem berechtigt jedenfalls bei bargeldintensiven Betrieben (wie hier bei einem Döner-Imbiss) zu einer Hinzuschätzung von Umsätzen und Einnahmen, wenn eine Manipulation der Kasse nicht ausgeschlossen werden kann.

3. Zeigen diverse **Überwachungsvideos** in den Betriebsräumen eines bargeldintensiven Betriebes (z. B. Döner-Imbiss) für den Zeitraum von einem Monat, dass Mitarbeiter zahlreiche **Bezahlvorgänge nicht im Kassensystem** erfasst haben, besteht nach den Umständen des Einzelfalles Anlass, die sachliche Richtigkeit der Buchführung des Steuerpflichtigen - auch über den Monatszeitraum hinaus - zu beanstanden.

Beschluss vom 13. August 2018 ([2 V 216/17](#)), rechtskräftig.

Voraussetzungen der **Inanspruchnahme eines Steuerhehlers für Hinterziehungszinsen** nach § 235 AO: Die durch das **vorschriftswidrige Verbringen** von Gegenständen in das EU-Zollgebiet erfüllte Steuerhinterziehung erfolgt **nicht „zugunsten“** im Sinne von § 235 Abs. 1 Satz 2 AO einer **Person**, die **die Waren nach Abschluss des Verbringens ankauft** und dadurch eine Steuerhehlerei begeht.

Urteil vom 13. September 2018 ([4 K 122/17](#)), rechtskräftig.

Macht der Steuerpflichtige geltend, dass es sich bei **Zahlungen** an ihn entgegen den Feststellungen der Steuerfahndung **nicht um Bestechungsgelder**, sondern um die ratenweise Zahlung des **Kaufpreises für verkaufte Anteile** an einer ausländischen

Gesellschaft handelt, trägt er für das Bestehen der Beteiligung und den Verkauf die Darlegungs- und Beweislast.

Beschluss vom 2. August 2018 ([2 V 27/18](#)), rechtskräftig.

1. Eine **Lohnnachzahlung**, die ein Arbeitnehmer aufgrund eines arbeitsgerichtlichen Urteils für frühere Jahre erhält, ist kein laufender Arbeitslohn, sondern stellt "**sonstige Bezüge**" im Sinne des § 38a Abs. 1 Satz 4 EStG dar, die als **Lohn des Jahres der Nachzahlung** zu erfassen ist.

2. Die für eine Anwendung des § 34 EStG notwendige **Zusammenballung** von Einkünften liegt im Falle einer Entschädigungszahlung gem. § 24 Nr. 1 Buchst. a EStG **nur dann vor**, wenn der Steuerpflichtige unter Einschluss der Entschädigungszahlung in dem jeweiligen Veranlagungszeitraum **insgesamt mehr erhält**, als er bei ungestörter Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses (bei normalem Ablauf der Dinge) erhalten hätte.

Überschrift: Einkommensteuer / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit: Zuordnung einer Nachzahlung von Lohn für vorherige Jahre und Zahlung einer Abfindung als außerordentliche Einkünfte

Urteil vom 12. September 2018 ([2 K 108/18](#)), rechtskräftig.

Eine **dauerhafte Vermietungsabsicht** kann auch dann zu bejahen sein, wenn sich der Vermieter eine **Kündigung** zu einem bestimmten Zeitpunkt **wegen Eigenbedarfs** vorbehält, um das Mietobjekt einem Angehörigen zu überlassen, sofern davon auszugehen ist, dass diese **Überlassung nicht unentgeltlich** erfolgen soll.

Urteil vom 12. September 2018 ([2 K 151/17](#)), rechtskräftig.

1. Über die **Übertragung von Kinder- und Betreuungsfreibeträgen** nach § 32 Abs. 6 Sätze 6 und 8 EStG wird nicht durch gesonderten Verwaltungsakt, sondern **im Rahmen der Veranlagung** des die Übertragung beantragenden Steuerpflichtigen entschieden.

2. Ob ein Elternteil seiner **Unterhaltspflicht** im Wesentlichen nachkommt, richtet sich nicht **nach dem gesamten Unterhaltsbedarf des Kindes**, sondern nach der individuellen Unterhaltspflicht des betreffenden Elternteils. Lebt das Kind mit seinen nicht verheirateten Eltern, die beide berufstätig sind, in einem gemeinsamen Haushalt, ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Eltern das Kind gemeinsam betreuen und anteilig entsprechend ihren Einkommensverhältnissen zum Barunterhalt des Kindes beitragen und ihre jeweilige Unterhaltspflicht damit erfüllen und deshalb Kinderfreibeträge nicht zu übertragen sind.

Urteil vom 6. Oktober 2018 ([3 K 58/18](#)), rechtskräftig.

Kindergeld

1. Ist ein **Kind ausbildungswillig**, aber zeitweise wegen einer **Erkrankung** nicht in der Lage, sich um einen Ausbildungsplatz zu bemühen, ist es ebenso zu behandeln wie ein Kind, das sich ernsthaft um einen Ausbildungsplatz bemüht, einen solchen aber nicht findet und deshalb nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c EStG zu berücksichtigen ist.

2. **Entgegen der Dienstanweisung der Familienkassen** ist es nicht erforderlich, dass eine Erklärung des Kindes, aus der sich ergibt, dass das Kind plant, sich nach seiner Genesung zum nächstmöglichen Ausbildungsbeginn zu bewerben, bereits vorab vorgelegt wird. Die **Ausbildungswilligkeit ist eine Tatsache, die vom Gericht zu beurteilen** ist.

3. Es ist nicht schädlich, dass das voraussichtliche Ende der Erkrankung zunächst vom Arzt nicht mitgeteilt wurde. Eine solche Erklärung ist gerade bei psychischen Erkrankungen oft nicht möglich. Dies kann nicht zu Lasten des Kindergeldberechtigten gehen.

4. Auch **Erkrankungen, die länger als 6 Monate dauern**, führen nicht zwangsläufig zur einer Versagung der Kindergeldberechtigung gem. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 c EStG.

Urteil vom 31. Juli 2018 ([6 K 192/17](#)), Revision eingelegt, Az. BFH III R 49/18.

Steuerberatungsgesetz

1. Es ist nicht ausreichend, um die durch die Eintragung entstandene **Vermutung des Vermögensverfalls** zu widerlegen, dass **am Tag der mündlichen Verhandlung alle Einträge im Schuldnerverzeichnis lösungsfähig sind**. Aus einem solchen Nachweis getilgter Forderungen und der dadurch bewirkten Löschung der Eintragung ergibt sich nicht automatisch, dass der Steuerberater wieder in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt. Es können weiterhin Schulden vorhanden sein, die (noch) nicht zu einer Eintragung ins Register geführt haben.

2. Die gesetzliche Vermutung des Vermögensverfalls ist unter Berücksichtigung der dem Steuerberater obliegenden Darlegung seiner Vermögensverhältnisse **nicht widerlegt** worden, wenn das **Gericht nicht zweifelsfrei feststellen kann**, dass der Kläger im Zeitpunkt der Entscheidung **wieder in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen** lebt.

Urteil vom 14. Februar 2018 ([6 K 32/17](#)), rechtskräftig.

1. Eine **gewerbliche Tätigkeit** im Sinne des § 46 Abs. 2 Nr. 1 StBerG, die mit dem Beruf oder mit dem Ansehen des Steuerberaters nicht vereinbar ist, ist die **Übernahme der Geschäftsführung einer gewerblichen Gesellschaft**. Denn das organschaftliche Handeln in dieser Funktion wird notwendig vom gewerblichen Charakter der Unternehmenstätigkeit der Gesellschaft geprägt.

2. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung ist der **Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung**. Hat der Kläger in diesem Zeitpunkt noch keine Ausnahmegenehmigung erhalten, ist der Widerruf der Bestellung als Steuerberater wegen der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit rechtmäßig.

3. Das **finanzgerichtliche Verfahren muss nicht ausgesetzt werden** bis zur Entscheidung über die Klage beim Verwaltungsgericht auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung, wenn der Kläger die Ausnahmegenehmigung nicht bereits bei Beginn seiner gewerblichen Tätigkeit beantragt hat und der Antrag des Klägers auf Ausnahmegenehmigung nicht alle seine gewerblichen Tätigkeiten umfasst.

Urteil vom 17. August 2018 ([6 K 204/17](#)), NZB eingelegt, Az. BFH VII B 164/18.

Tabaksteuerrecht

1. Eine **Zigarette** im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 TabakStG a.F. (= § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a TabStG) verliert ihre Eigenschaft als steuerbarer Gegenstand nicht dadurch, dass sie sich **in einer an beiden Seiten verschlossenen Glasröhre** befindet, sofern die Glasröhre zerbrochen werden kann, ohne dass die Zigarette zerstört oder so beschädigt wird, dass ein Rauchen unmöglich wird. Verunreinigungen der Zigarette durch Glassplitter heben die Eignung zum Rauchen nicht auf.

2. Die streitgegenständliche „**Notfallzigarette**“ ist kein Scherzartikel oder „andere[r] Unterhaltungsartikel“ der Position 9505 KN.

3. Die streitgegenständliche „Notfallzigarette“ mit der Aufschrift „In Emergency Break Glas!“ ist unter Anwendung der AV 3b KN **als Glasware** einzureihen, weil die Glasröhre mit der Aufschrift den Charakter der Ware bestimmt.

Urteil vom 17. August 2018 ([4 K 162/16](#)), rechtskräftig.

Tabaksteuerrecht/Abgabenordnung

Haftungsschuldner gemäß § 71 AO kann **auch der Steuerschuldner** sein.

Urteil vom 13. September 2018 ([4 K 121/17](#)), Revision eingelegt, Az. BFH VII R 56/18.

Umsatzsteuer

Kleinunternehmerregelung: Bei der Ermittlung des maßgeblichen Umsatzes des Vorjahres gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 UStG dürfen **nur durchlaufende Posten unberücksichtigt** bleiben, die die Voraussetzungen von **§ 10 Abs. 1 Satz 6 UStG** erfüllen. Lediglich

wirtschaftlich durchlaufende Posten, d. h. die Verauslagung im eigenen Namen und Weiterberechnung an den Kunden ohne Aufschlag, können **nicht vom Entgelt abgezogen** werden.

Urteil vom 10. August 2018 ([2 K 82/18](#)), rechtskräftig.

Umwandlungssteuerrecht

Buchwertfortführung bei Abspaltung

1. **§ 15 Abs. 2 S. 3 UmwStG** hat einen eigenständigen Anwendungsbereich unabhängig vom § 15 Abs. 2 S. 4 UmwStG.

2. Wenn **durch die Spaltung** nachweislich die **Voraussetzungen für eine Veräußerung geschaffen** werden, ist eine **Spaltung zu Buchwerten** auch dann **nicht möglich**, wenn die schädliche Veräußerung tatsächlich erst nach Ablauf der Fünfjahresfrist erfolgt oder die 20%-Grenze nicht überschritten wird. § 15 Abs. 2 S. 3 UmwStG betrifft insbesondere solche Fallkonstellationen, in denen bereits im Zeitpunkt der Spaltung durch vertragliche Vereinbarung zwischen den späteren Vertragsparteien sichergestellt worden ist, dass die geplante Veräußerung abgewickelt werden soll.

Urteil vom 18. September 2018 ([6 K 77/16](#)), Revision eingelegt, Az. BFH I R 39/18.

Zollrecht - Gemeinsamer Zolltarif

1. Trotz **Ungültigwerdens einer verbindlichen Zolltarifauskunft (vZTA)** wegen Änderung einer KN-Position **bleibt eine Verpflichtungsklage auf Erteilung einer vZTA für die Vergangenheit zulässig**.

2. Ein **Monitor mit einem Prozessor zum Empfang von digitalen Fernsehsignalen** und einem CI-Schacht, bei dem der Schacht zum Einschub eines TV-Tuners mit einem angenieteten Blech verschlossen ist, verfügt über die wesentlichen Eigenschaften eines Fernsehempfangsgeräts.

Urteil vom 13. September 2018 ([4 K 130/15](#)), rechtskräftig.

1. Ein **Damenformslip aus Gestrickten**, der keine besonderen in Querrichtung eingearbeiteten unelastischen Elemente aufweist und sowohl in Längs- als auch Querrichtung elastisch ist, kann als Miederhose in die Unterposition 6212 2000 eingereiht werden, wenn die Querelastizität trotz fehlender in Querrichtung eingearbeiteter nicht dehnbarer Elemente nachweislich erheblich geringer ist, um so den menschlichen Körper zu stützen und eine die Figur schlanker machende Wirkung zu erzielen.

2. Der im Vergleich zur Längselastizität nachweislich erheblich geringeren Querelastizität kommt eine Indizwirkung für die dadurch sicherzustellende Erfüllung des beabsichtigten Verwendungszwecks, den Körper zu stützen und eine die Figur schlanker machende Wirkung zu erzielen, zu.

3. Um dieser Indizwirkung gerecht zu werden und weder überspannte Anforderungen an die Ware zu stellen noch den Verwendungszweck der Stützfunktion bei einer letztlich nur unerheblich geringeren Querelastizität faktisch leer laufen zu lassen, und zugleich dem Erfordernis eines praktikablen und handhabbaren Bewertungsmaßstabs gerecht zu werden, ist die Grenze, ab der von einer für die Anerkennung als Miederhose ausreichenden Erheblichkeit der nachweislich geringeren Querelastizität ausgegangen werden kann, so zu ziehen, dass eine um mindestens 50 % im Vergleich zur Längselastizität geringere Querelastizität der Ware zu fordern ist.

Entscheidung nach EuGH Urteil vom 19. Oktober 2017 (C-556/16) über Vorlage des FG Hamburg vom 11. Mai 2016 (4 K 218/14).

Urteil vom 14. September 2018 ([4 K 261/17](#)), rechtskräftig.

Wussten Sie schon ...

- ▶ dass seit einem viertel Jahr in der Bibliothek des Finanzgerichts WLAN zur Verfügung steht? Ein weiterer Ausbau im Gebäude ist geplant.
- ▶ dass im Eingangsbereich des Hauses der Gerichte jetzt regelmäßig Eingangskontrollen stattfinden?

Zum guten Schluss drei Fragen an.....

Dr. Andreas Dressel ^{*1}

Der Bundesfinanzminister hat Ende November sein Konzept für die Neuregelung der Grundsteuer vorgestellt. Halten Sie es für richtig, soziale Komponenten zu berücksichtigen, die an sich einer Objektsteuer wie der Grundsteuer nicht zugänglich sind?

▶ Die Zielsetzung der Reform der Grundsteuer nach dem Urteil des BVerfG ist Aufkommensneutralität, ohne zusätzliche Belastung der Wohnkosten in Hamburg und ohne negative Auswirkungen für Hamburg im Rahmen des Länderfinanzausgleichs. Verdrängungsursachen aus den Metropolen und Segregationsprozesse gilt es zu vermeiden. Daher spricht sich Hamburg auch unter Berücksichtigung sozialer Aspekte nach wie vor im Grundsatz für ein wertunabhängiges Flächenmodell aus. Mit einem wertunabhängigen Flächenmodell würde für viele Mieter ein unzumutbarer Anstieg der Grundsteuer, der sich bei einer bodenwertabhängigen Berechnung und weiter steigenden Immobilienpreisen automatisch ergeben würde, vermieden. Jedoch wird es selbst bei einer Aufkommensneutralität in Hamburg bei jedem Modell Gewinner und Verlierer geben. Die Zahl der Betroffenen und das Ausmaß für die Betroffenheit sind zum jetzigen Zeitpunkt allerdings nicht abschätzbar. Wertunabhängige Flächenmodelle sind aus hiesiger Sicht auch die einzigen Modelle, welche in den vom BVerfG vorgesehenen Fristen umsetzbar und für die Steuerverwaltung administrierbar sind.

Sollte sich Hamburg für eine komplette Abschaffung des Solidaritätszuschlags einsetzen, der verfassungsrechtlich zweifelhaft ist, nachdem er seinen Zweck erfüllt hat?

▶ Der Ertrag des Solidaritätszuschlags steht alleine dem Bund zu. Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode des Bundestags vom 12. März 2018 ist keine vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags vereinbart worden. Vielmehr sollen zukünftig insbesondere untere und mittlere Einkommen beim Solidaritätszuschlag entlastet werden. Besserverdienende sollen ihn hingegen voll weiterbezahlen. Die Umsetzung ist durch eine schrittweise Abschaffung ab dem Jahr 2021 vorgesehen. Hierdurch sollen rund 90 Prozent aller Zahler des Solidaritätszuschlags durch eine Freigrenze (mit Gleitzone) vollständig vom Zuschlag entlastet werden. Zwar wird eine nur teilweise Abschaffung des Zuschlags als verfassungsrechtlich nicht ganz unbedenklich angesehen. Aufgrund der klaren politischen Vorgaben im Koalitionsvertrag – nur untere und mittlere Einkommen zu entlasten – erscheint eine vollständige Abschaffung zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehrheitsfähig zu sein.

In der Presse wird regelmäßig über „Steuerbetrug“ und die Ausbeutung des Staates durch Banken und gewissenlose Anleger berichtet, zuletzt beispielsweise über Cum-Ex-Praktiken oder die Panama Papers. Können aus Ihrer Sicht steuerlegale Planungen illegitim sein?

▶ Es entbehrt jeder Logik anzunehmen, dass eine mehrfache Erstattung von maximal einmal einbehaltener Kapitalertragsteuer gesetzlich vorgesehen sein soll. Insofern sind

¹ *(Finanzsenator der Freien und Hansestadt Hamburg seit dem 28. März 2018)

Cum/Ex-Geschäfte für mich zweifelsfrei illegal. Anders sieht es bei Cum/Cum-Transaktionen aus. Bei diesen Geschäften wurden die bestehenden Gesetze ausgenutzt, um im Inland erzielte Gewinne nicht im Inland der vorgesehenen Besteuerung zu unterwerfen. Daher sind Cum/Cum-Transaktionen zwar legal, aber illegitim. Im Übrigen gibt es natürlich Bankgeschäfte, die sowohl legal als auch legitim sind, beispielsweise wenn kurz vor dem Dividendenstichtag Aktien erworben, die Dividende vereinnahmt und nach dem Dividendenstichtag die Aktien wieder veräußert werden. Erst durch weitere Umstände, durch besondere vertragliche Vereinbarungen kann aus diesem legalen Vorgang etwas werden, was zu einer Abschöpfung von Kapitalertragsteuer zu Lasten der Gemeinschaft der Steuerzahler führt. Das kann und darf nicht akzeptiert werden - darüber, was man dagegen tun kann, reden wir aktuell in der Finanzministerkonferenz.

Impressum

Redaktion und verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Vizepräsidentin des Finanzgerichts Corina Kögel, Pressesprecherin,
Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Tel.: 0 40-4 28 43 77 28, Fax: 0 40-4 27 98 27 77,
E-Mail: corina.koegel@fg.justiz.hamburg.de.